



Verfassung der Gemeinde Samnaun

**Stand
1. Juni 2008**

INHALTSVERZEICHNIS GEMEINDEVERFASSUNG SAMNAUN

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Begriffe 4
Art. 2	Autonomie..... 4
Art. 3	Aufgaben 4
Art. 4	Ziele 4
Art. 5	Gleichstellung der Geschlechter 5
Art. 6	Gesetzesvorbehalt..... 5
Art. 7	Initiativrecht..... 5
Art. 8	Initiativverfahren 5
Art. 9	Fakultatives Referendum 5
Art. 10	Nichtzustandekommen des Referendums 5
Art. 11	Auskunft / Motion 6
Art. 12	Protokoll..... 6
Art. 13	Einsichtnahme in Protokolle 6
Art. 14	Publikationen 6
II. GEMEINDEORGANISATION	
Art. 15	Organe der Gemeinde 7
Art. 16	Gemeindeversammlung bzw. Urnengemeinde 7
Art. 17	Wahlbefugnisse / Wahlverfahren 7
Art. 18	Sachbefugnisse 8
Art. 19	Einberufung Gemeindeversammlung 9
Art. 20	Abstimmungsmodus 9
Art. 21	Urnengemeinde 9
Art. 22	Wahlen in verschiedene Ämter 10
III. DER GEMEINDERAT	
Art. 23	Zusammensetzung 10
Art. 24	Einberufung 10
Art. 25	Entscheidungsbefugnisse 11
Art. 26	Auskünfte / Aufträge 12
IV. DER VORSTAND	
Art. 27	Allgemeines 12
Art. 28	Sitzungen 12
Art. 29	Beschlussfähigkeit..... 12
Art. 30	Abstimmungen und Wahlen 13
Art. 31	Befugnisse 13
Art. 32	Vertretung der Gemeinde 14

Art. 33	Verwaltungsorganisation	14
Art. 34	New Public Management (NPM)	14
Art. 35	Gemeindepräsident	15

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 36	Zusammensetzung	15
Art. 37	Aufgaben	15

VI. FINANZHAUSHALT

Art. 38	Finanzbedarf	15
---------	--------------------	----

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39	Revision	16
Art. 40	Aufhebung widersprechender Bestimmungen	16
Art. 41	Nächste Wahlen	16
Art. 42	Anrechnung geleisteter Amtsjahre	16
Art. 43	Inkrafttreten	16

Vom Volke angenommen am 16. April 2000¹⁾

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriffe

Die Gemeinde Samnaun ist eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich zusammen aus den Ortsteilen:

- Samnaun-Compatsch
- Samnaun-Laret
- Samnaun-Plan
- Samnaun-Ravaisch
- Samnaun Dorf

Art. 2 Autonomie

Die Gemeinde ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung in ihrer Tätigkeit autonom.

Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die öffentlichen Aufgaben, die sie sich selbst gibt oder die ihr übertragen werden und verwaltet ihr Vermögen.

Art. 4 Ziele

Oberstes Ziel aller Tätigkeiten der Gemeinde ist die Mehrung des Allgemeinwohles. Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Wohlfahrt sowie die kulturelle Entwicklung und den Schutz der Umwelt. Sie erlässt hierfür die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Die Organe der Gemeinde setzen sich dafür ein, dass die durch die schweizerische Eidgenossenschaft gewährte Zollfreizone beibehalten werden kann.

¹⁾ Diese Verfassung ist in der Folge revidiert worden, und zwar am 23.09.2007 und am 01.06.2008

Art. 5 Gleichstellung der Geschlechter

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 6 Gesetzesvorbehalt

Soweit vorstehende Verfassung oder die einschlägigen Gesetzes und Verordnungen der Gemeinde keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons- und Bundesrechtes, so insbesondere das kantonale Gemeindegesetz und das kantonale Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 7 Initiativrecht

80 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen.

Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben sowie bereits regelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Art. 8 Initiativverfahren

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens 8 Monate nach der Einreichung der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde vorzulegen.

Im übrigen richtet sich das Initiativrecht und das -verfahren nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden vom Gemeinderat ausdrücklich als solche bezeichnet. Sie sind vom Vorstand unter Angabe des Tages, an welchem die Referendumsfrist abläuft, bekannt zu geben.

Innert 30 Tagen nach Bekanntmachung können 60 Stimmberechtigte das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen.

Im übrigen richtet sich das Referendumsrecht und das -verfahren nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 10 Nichtzustandekommen des Referendums

Wird innert 30 Tagen nach Veröffentlichung eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlusses kein oder kein gültiges Begehren um Volksabstimmung gestellt, erklärt der Vorstand den Beschluss als in Rechtskraft erwachsen.

Art. 11 Auskunft / Motion

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Bedarf es für die Auskunftserteilung vertiefter Abklärungen, kann die Beantwortung auf die nächstfolgende Gemeindeversammlung verschoben werden.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag (Motion) erheblich erklärt, so hat der Vorstand darüber anlässlich einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 12 Protokolle

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen, des Vorstandes, des Gemeinderates und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen werden protokolliert.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen auf der Gemeindkanzlei öffentlich aufgelegt. Gehen innert der Auflagefrist keine Einsprachen ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Gehen Einsprachen ein, so wird es an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Protokolle der übrigen Behörden und Kommissionen werden in der Regel nur in Form von Beschlussprotokollen geführt. Anderslautende Beschlüsse der jeweiligen Behörden bleiben vorbehalten. Die vom jeweiligen Protokollführer unterzeichneten Protokolle der übrigen Behörden und Kommissionen werden der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung vorgelegt und danach vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

Art. 13 Einsichtnahme in Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen und werden auf Begehren abgegeben.

Die Traktanden und Protokolle des Gemeinderates werden veröffentlicht, sofern dem keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Die Einsichtnahme in alle anderen Gemeindeprotokolle wird gestattet, wenn schutzwürdige Interessen glaubhaft gemacht werden können.

Der Einsichtanspruch wird durch Aushändigung eines entsprechenden Protokollauszuges erfüllt.

Art. 14 Publikationen

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich und sorgt für eine aktive Kommunikation in sämtlichen Gemeindeangelegenheiten.

Als Publikationsorgane gelten das Schwarze Brett sowie gedruckte und elektronische Medien.

II. GEMEINDEORGANISATION

Art. 15 Organe der Gemeinde

Die ordentlichen ¹⁾ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung bzw. die Urnengemeinde
- b) der Gemeinderat
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

²⁾ Weitere Organe der Gemeinde sind der Schulrat sowie die ständigen Kommissionen und die Verwaltungskommissionen von unselbständigen öffentlichen Betrieben.

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 3 Jahre. Wer einer Gemeindebehörde während 4 Perioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgenden 2 Amtsperioden in dieselbe Behörde nicht mehr wählbar.

Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Die Wahlen finden jeweils im Monat Oktober statt. Amtsantritt ist der 1. Januar.

Art. 16 Gemeindeversammlung bzw. Urnengemeinde

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urnengemeinde aus.

Der Gemeinderat trifft jeweils bei der Beratung eines Geschäftes den Entscheid, ob eine Sachvorlage der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Er entscheidet ebenfalls darüber, ob und wann Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

Art. 17 Wahlbefugnisse / Wahlverfahren ³⁾

Die Urnengemeinde wählt:

- a) den Gemeinderat
- b) den Gemeindepräsident
- c) die zwei übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Schulrat,
- b) die Mitglieder in ständige Kommissionen,

¹⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

²⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

³⁾ Neuer Titel gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

- 1) c) die Mitglieder in die Verwaltungskommission von unselbständigen öffentlichen Gemeindebetrieben (Regiebetriebe),
- 2) d) die Gemeindedelegierten in die Trägerschaften der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes,
- 3) e) jährlich den Gemeindevizepräsidenten.

Die übrigen Wahlbefugnisse, insbesondere für andere ⁴⁾ Kommissionen und Delegierte, stehen dem Vorstand zu.

- 5) Sämtliche Gemeindebehörden werden nach dem System des Mehrheitsverfahrens (Majorz) gewählt.

Im Majorzverfahren ist jeweils gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl freier Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los.

Art. 18 Sachbefugnisse

Die Gemeindeversammlung bzw. Urnengemeinde entscheidet über:

- a) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung sowie der Gemeindegesetze, des Voranschlages und des Steuerfusses,
- b) die Bewilligung einmaliger neuer Gesamtausgaben für den gleichen Zweck von mehr als Fr. 200'000.-- bzw. von wiederkehrenden neuen Gesamtausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- pro Jahr,
- c) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung,
- 6) d) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen,

1) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

2) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

3) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

4) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

5) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

6) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

- 1) e) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden (Fusion),
- 2) f) Auslagerung von öffentlichen Aufgaben.

Art. 19 Einberufung Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Gemeindepräsidenten geleitet.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Unterlagen zu den Geschäften sind gleichzeitig zur Einsichtnahme in der Gemeindeganzlei aufzulegen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Gemeindeversammlung ohne die Einhaltung der 10-tägigen Frist einberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 21 Urnengemeinde

Werden Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterbreitet, so sind diese mit allen wesentlichen Unterlagen mindestens 10 Tage vor dem Abstimmungstermin auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.

Der Urnenabstimmung zu unterbreitende Verfassungsvorlagen, Gesetze, Beschlüsse und Anträge sowie allfällige Botschaften sind den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungstermin zuzustellen.

Die Wahlen werden von der vom Gemeinderat gewählten Wahl-Kommission gestützt auf ein vom Gemeinderat erlassenes Reglement vorbereitet und durchgeführt.

1) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

2) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

Art. 22 Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe vor, ist die Wahl ungültig.

Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, welcher sie aufgrund von Ausschlussgründen nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

III. DER GEMEINDERAT

Art. 23 Zusammensetzung

- 1) Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, welche unter dem Vorbehalt von Art. 29 nicht gleichzeitig dem Vorstand oder der GPK angehören dürfen.

Der Gemeinderat wählt für die jeweilige Amtsdauer einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bestellt den Gemeinderatssekretär. Er setzt seine Geschäftsordnung fest und regelt darin auch den Geschäftsverkehr mit dem Vorstand.

- 2) Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 3) Mindestens ein Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme bei.
- 4) Der Gemeinderat überwacht die ganze Gemeindeverwaltung eingeschlossen die separat verwalteten Gemeindebetriebe und die ausgelagerten Trägerschaften. Er kann hierfür die GPK oder besondere Kommissionen einsetzen, welche sich aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzen.

Art. 24 Einberufung

Der Gemeinderat wird durch Beschluss des Vorstandes, des Gemeinderatspräsidenten oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Gleichzeitig mit der Einberufung werden die zu behandelnden Geschäfte öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich Abstimmungs- und Wahlmodus gelten die Art. 17 und 20.

1) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007
2) Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007
3) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007
4) Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Ja- oder Nein-Stimme verpflichtet.

Art. 25 Entscheidungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Vorberatung aller Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind,
- b) den Entscheid, ob eine Sachvorlage der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,
- c) die Annahme und Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen,
- ¹⁾ d) die Bewilligung einmaliger neuer Gesamtausgaben für den gleichen Zweck von mehr als Fr. 60'000.-- aber höchstens Fr. 200'000.-- pro Jahr oder von wiederkehrenden neuen Gesamtausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- aber höchstens Fr. 50'000.-- pro Jahr,
- ²⁾ e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- ³⁾ f) Festlegung der Kompetenzen und Mitgliederzahl von ständigen Kommissionen und Verwaltungskommissionen, sofern und soweit das Gemeinderecht oder das übergeordnete Recht keine Regelung enthält,
- ⁴⁾ g) Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten im Rahmen seiner Finanzkompetenz,
- ⁵⁾ h) Erteilung und Änderung von Sondernutzungsrechten, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich von Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung fallen,
 - i) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften,
 - j) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fonds-Geldern durch die zuständige Behörde liegt,
- ⁶⁾ k) die Beschlussfassung über die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung fallende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und regionalen Institutionen.
- ⁷⁾ Die Jahresrechnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

²⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

³⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁴⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁵⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁶⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁷⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

Art. 26 Auskünfte/Aufträge

Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht zu, Motionen, Postulate und Interpellationen entsprechend der Geschäftsordnung des Grossen Rates einzureichen und zu überweisen. Das Nähere regelt die eigene Geschäftsordnung.

Der Gemeinderat kann für die eigene Vorbereitung einzelner Geschäfte Kommissionen einsetzen. Er ist auch befugt, hierfür eigene Sachverständige beizuziehen.

IV. DER VORSTAND

Art. 27 Allgemeines

Der Gemeindevorstand ist die operative Führungsbehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und zwei Mitgliedern.

Die für den betreffenden Bereich zuständigen Vorstandsmitglieder nehmen in ständige Kommissionen und Verwaltungskommissionen von unselbständigen öffentlichrechtlichen Betrieben beratend Einsitz. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Gemeinderecht oder im übergeordneten Recht.

Art. 28 Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen der zwei übrigen Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder Stellvertretende anwesend und stimmberechtigt sind.
- 2) Ist der Gemeindevorstand aus Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, tritt anstelle des verhinderten Vorstandsmitglieds der Gemeinderatspräsident, bei dessen Verhinderung der Gemeinderatsvizepräsident und bei dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates.

¹⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 01.06.2008

²⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

Art. 30 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Abstimmungen und Wahlen ¹⁾ (Entscheide) gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmenden.

Jedes Vorstandsmitglied ²⁾ ist zur Abgabe seiner Ja- oder Nein-Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 31 Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Exekutiv-Befugnisse ³⁾ zu, welche nicht durch vorliegende Verfassung oder andere Gemeindegeseetze einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere:

- a) die Anwendung ⁴⁾ des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse,
- b) die Aufteilung der Departemente auf die Vorstandmitglieder, die Organisation und Führung der gesamten Gemeindeverwaltung,
- c) die Erstellung der Jahresrechnung und die Erstellung des Voranschlages,
- d) die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderates und danach zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung,
- e) die Beschlussfassung über einmalige neue Gesamtausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrage von Fr. 60'000.-- ⁵⁾ oder von jährlich wiederkehrenden neuen Gesamtausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 20'000.-- ⁶⁾,
- ⁷⁾ f) Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten im Rahmen seiner Finanzkompetenz,
- g) das Übertragen von Aufgaben an andere Kommissionen im Sinne von Art. 17 ⁸⁾ und die Ernennung der entsprechenden Kommissionsmitglieder, die Wahl sämtlicher Gemeindebeamten und Gemeindefunktionäre, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist,
- ⁹⁾ h) die Wahl in Gremien, in welche die Gemeinde von Gesetzes wegen oder gestützt auf einen Vertrag Einsitz nehmen kann,
- i) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.

¹⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

²⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

³⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁴⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁵⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁶⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁷⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁸⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

⁹⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

- ¹⁾ Die im Voranschlag aufgenommenen Investitionsausgaben dürfen nur insoweit getätigt werden, als sie im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes liegen oder gebundene Ausgaben darstellen.

Art. 32 Vertretung der Gemeinde

Der Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 33 Verwaltungsorganisation

Der Vorstand organisiert die Gemeindeverwaltung in eigener Kompetenz. Die Verwaltungsorganisation und entsprechende Änderungen oder Anpassungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 34 New Public Management (NPM)

Der Vorstand ist befugt, zwecks Erprobung der Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) in bestimmten Verwaltungszweigen zeitlich beschränkte Pilotprojekte durchzuführen.

Der Vorstand bezeichnet die an den Pilotprojekten beteiligten Verwaltungsstellen, und er legt die Rahmenbedingungen sowie die Detailregelung für deren Durchführung fest. Diese dürfen von den bestehenden Bestimmungen des kommunalen Rechts und - im Rahmen der erteilten Genehmigung durch die Regierung - von denjenigen des kantonalen Rechts abweichen.

Soweit diese Rahmenbedingungen Abweichungen von Beschlüssen und Gesetzen in Kompetenz der Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung vorsehen, sind sie der Gemeinde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Soweit diese Rahmenbestimmungen Abweichungen von Beschlüssen oder Ausführungsbestimmungen in Kompetenz des Gemeinderates vorsehen, sind sie auch diesem zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Führungsinstrumente in der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bilden die entsprechenden Leistungsaufträge sowie das Controlling- und Berichtswesen.

Die Resultate der Pilotprojekte sind dem Gemeinderat zur Prüfung und Stellungnahme zu unterbreiten. Nimmt dieser hievon in positivem Sinne Kenntnis, ist der Vorstand in der Folge befugt, andere Verwaltungszweige dauernd nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu führen.

¹⁾ Einfügung gemäss Urnenabstimmung vom 23.09.2007

Art. 35 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Vorstandssitzungen.

Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt, soweit nötig unter Bezug der übrigen Mitglieder des Vorstandes, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 36 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat dem Gemeinderat schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Näheres regelt das vom Gemeinderat erlassene Reglement.

Die Geschäftsprüfung hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Vorstandes und der übrigen Behörden zu erstrecken. Soweit nötig kann die Geschäftsprüfungskommission für ihre Unterstützung private Sachverständige beiziehen. Die Geschäftsprüfungskommission ist auch berechtigt, Einsicht in die Geschäftsführung und die Buchhaltung jener Institutionen zu nehmen, welche von der Gemeinde jährlich finanzielle Beiträge erhalten.

VI. FINANZHAUSHALT

Art. 38 Finanzbedarf

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist sparsam, wirtschaftlich, wirksam sowie verursachergerecht zu führen. Er ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

Die Gemeinde erhebt die hierfür notwendigen Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen, Vorzuglasten, Gebühren, Kurtaxen und Steuern gemäss den einschlägigen Gesetzen.

Die Ausgaben sind nicht nur auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit sowie Tragbarkeit hin zu prüfen, sondern auch auf ihre Wirksamkeit.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 40 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 16.12.1990.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Bestimmungen der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 41 Nächste Wahlen ¹⁾

Art. 42 Anrechnung geleisteter Amtsjahre ²⁾

Art. 43 Inkrafttreten

Der Vorstand setzt diese Verfassung nach Vorliegen der Genehmigung durch die Regierung per 1.1.2001 in Kraft.

Als beschlossen durch die Volksabstimmung vom **16. April 2000**

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom **6. Juni 2000**

Teilrevisionen

Als beschlossen durch die Volksabstimmung vom **23. September 2007**

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom **4. Dezember 2007, Protokoll Nr. 1'402**

Als beschlossen durch die Volksabstimmung vom **1. Juni 2008**

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom **19. August 2008, Protokoll Nr. 1'078**

¹⁾ Gegenstandslos geworden

²⁾ Gegenstandslos geworden